

Gz.: 23.2-3547-W 27



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Neubau eines Umschlagbahnhofs für den kombinierten Verkehr
mit Umverlegung einer Erdgashochdruckfernleitung
in Burghausen**



Regierung von Oberbayern • 80534 München

RegioInvest Inn-Salzach GmbH
Marktler Straße 61
84489 Burghausen

GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel

Bearbeitet von Sachgebiet 23.2	Telefon / Fax +49 (89) 2176-0 / -2914	Zimmer	E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 23.2-3547-W 27	München, 30.10.2012

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG),
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP),
Antrag der RegioInvest Inn-Salzach GmbH auf eisenbahnrechtliche Genehmigung für den Bau eines Umschlagbahnhofes für den kombinierten Verkehr in Burghausen,
Antrag der GASCADE Gastransport GmbH für die Umverlegung der Erdgas-hochdruckfernleitung SÜDAL im Bereich des Umschlagbahnhofes**

Anlage:

1 Satz Planunterlagen (6 Ordner)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



I.

1. **Der Plan** der RegioInvest Inn-Salzach GmbH

- a) für den Bau eines Umschlagbahnhofs für den kombinierten Verkehr in Burghausen
- b) für die Errichtung einer Straßenüberführung für die Bundesstraße 20 sowie für den Umbau des Knotens B 20 / AÖ 24 im Bereich des unter a) genannten Vorhabens

wird festgestellt.

Die Errichtung des Teils der Umschlagfläche, der aus Stahlbeton hergestellt werden soll, darf erst begonnen werden, wenn eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die verwendeten Bauteile nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 13 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) durch das Landratsamt Altötting erfolgt ist.

Die Aufnahme des Betriebs des Umschlagbahnhofs ist erst zulässig, wenn erforderliche wasserrechtliche Gestattungen seitens der Stadt Burghausen für die Kleinkläranlagen und Sickeranlagen zur Abwasserentsorgung des Dispositionsgebäudes und des Sozialraum-Containers vorliegen.

2. **Der Plan** der GASCADE Gastransport GmbH für die Umverlegung der Erdgashochdruckfernleitung SÜDAL im Gebiet des unter 1a) genannten Vorhabens **wird festgestellt.**

Der unter 1. und 2. festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

*BAND 1**Abkürzungsverzeichnis**Anlage*

- 1 *Erläuterungsbericht*
- 2 *Übersichtslageplan - Nur zur Information M 1 : 25.000*
- 3 *Lagepläne*
 - 3.1 *Lageplan Terminal km 1,3+84,00 bis km 2,3+10,51*
 - 3.2 *Lagepläne Zuführungsgleis*
 - 3.2.1 *km 0,7+45,00 - km 1,3+84,00 M 1 : 1.000*
 - 3.2.2 *km 0,0+00,00 - km 0,7+45,00 M 1 : 1.000*
 - 3.2.3 *Lageplan Bereich Alzkanal M 1 : 250*
 - 3.3 *Anbindung B 20*
 - 3.3.1 *Lageplan Straßenbau Knoten B 20 M 1 : 500*
 - 3.3.2 *Lageplan Fahrkurven Zufahrt - Nur zur Information - M 1 : 500*

- 3.3.3 *Widmungs-, Umstufungs- und Einziehungsplan des Staatlichen Bauamts Traunstein vom 04.06.2012 M 1 : 1.000*
- 3.4 *Übersichtslageplan Trink- und Löschwasser /Abwasser M 1 : 1.000*
- 3.5 *Übersichtslageplan Medienbestand / -planung Terminal km 1,3+84,00 – km 2,3+10,51 M 1 : 1.000*
- 3.6 *Übersichtslageplan Medienbestand/-planung Zuführungsgleis*
 - 3.6.1 *km 0,7+45,00 - km 1,3+84,00- M 1 : 1.000*
 - 3.6.2 *km 0,0+00,00 - km 0,7+45,00- M 1 : 1.000*
- 3.7 *Lageplan Medienbestand, Knoten B20, Zufahrt KV-Terminal M 1 : 1.000*
- 4 *Höhenpläne*
 - 4.1 *Höhenpläne Zuführungsgleis*
 - 4.1.1 *Höhenplan km 0,0-7,4788 – 0,4+0,5059 M 1 : 500/50*
 - 4.1.2 *Höhenplan km 0,4+0,5059 – 0,8+2,5067 M 1 : 500/50*
 - 4.1.3 *Höhenplan km 0,8+2,5067 – 1,2+7,5087 M 1 : 500/50*
 - 4.1.4 *Höhenplan km 1,2+7,5087 – 1,6+7,5087 M 1 : 500/50*
 - 4.1.5 *Höhenplan km 1,6+7,5087 – 1,9+62,5087 M 1 : 500/50*
 - 4.1.6 *Höhenplan km 1,9+62,5087 – 2,3+52,5087 M 1 : 500/50*
 - 4.2 *Höhenplan Gate-Bereich km 1,5+72,500 (Schnitt 4-4) M 1 : 100/100*
 - 4.3 *Höhenplan Bundesstraße B 20 M 1 : 1000/100*
 - 4.4 *Höhenpläne Anbindung B 20, Knotenpunkt B20, Zufahrt*
 - 4.4.1 *Längsschnitt - Achse 700 M 1 : 500/50*
 - 4.4.2 *Längsschnitt - Kreisverkehr Ost M 1 : 500/50*
 - 4.4.3 *Längsschnitt - Anschluss Nord M 1 : 500/50*
 - 4.4.4 *Längsschnitt - Anschluss Haiming M 1 : 500/50*
 - 4.4.5 *Längsschnitt - Anschluss Gewerbegebiet M 1 : 500/50*
 - 4.4.6 *Längsschnitt - Kreisverkehr West M 1 : 500/50*
 - 4.4.7 *Längsschnitt - Zufahrt KV-Terminal M 1 : 500/50*
 - 4.5 *Ü-LS Hauptsammler – Niederschlagswasser M 1 : 1.000/100*

BAND 2

- 5 *Querprofile*
 - 5.1 *Regelquerschnitte Terminal*
 - 5.1.1 *km 1,7+12,000 (Schnitt 1-1) M 1 : 100*
 - 5.1.2 *km 1,9+12,000 (Schnitt 2-2) M 1 : 100*
 - 5.1.3 *km 2,1+12,000 (Schnitt 3-3) M 1 : 100*
 - 5.2 *Querprofile Zuführungsgleis*

- 5.2.1 (Schnitt 6-6)km 0,4+12,5087 M 1 : 100
- 5.2.2 (Schnitt 5-5)km 1,3+12,5087 M 1 : 100

- 5.3 Regelquerschnitt Bundesstraße B 20 M 1:50

- 5.4 Regelquerschnitte, Knotenpunkt B 20, Zufahrt KV Terminal
 - 5.4.1 Regelquerschnitt Kreisverkehr M 1 : 500/50
 - 5.4.2 Regelquerschnitt Zufahrten Kreisverkehr M 1 : 50
 - 5.4.3 Regelquerschnitt Zufahrt KV-Terminal M 1 : 50
 - 5.4.4 Regelquerschnitt – B 20 M 1 : 50
 - 5.4.5 Regelquerschnitt Wirtschaftsweg M 1 : 50

- 5.5 Querschnitt Versickerungsbecken
 - 5.5.1 Querschnitt Versickerungsbecken (A1 bis A3) M 1 : 200/200
 - 5.5.2 Querschnitt Versickerungsbecken (B1 bis B4) M 1 : 200/200

- 6 Bauwerkspläne
 - 6.1 Straßen- und Eisenbahnüberführungen
 - 6.1.1 Bauwerksplan SÜ Burgkirchner Straße M 1 : 100
 - 6.1.2 Bauwerksplan EÜ Alzkanal M 1 : 20/100
 - 6.1.3 Bauwerksplan SÜ B 20 M 1 : 50/100/200
 - 6.1.4 Bauwerksplan Überführungsbauwerk Vinnolit-Leitung M 1 : 100

 - 6.2 Dispositionsgebäude
 - 6.2.1 Dispogebäude, Grundriss, Schnitt, Ansichten M 1 : 100
 - 6.2.2 Dispogebäude, Gebäudeentwässerung M 1 : 100

 - 6.3 Sozialcontainer – Grundriss, Ansichten, Gebäudeentwässerung M 1: 100

 - 6.4 Übergabestation – Grundriss M 1 :50

- 7 Bauwerksverzeichnis

- 8 Lagepläne Grunderwerb
 - 8.1 km 1,4+00 – km 2,1+00 M 1 : 1.000
 - 8.2 km 0,745 – km 1,384 M 1 : 1.000
 - 8.3 km 0,000 - km 0,745- M 1 : 1.000
 - 8.4 Lageplan Grunderwerb: Baustraße Nord M 1 : 2.500
 - 8.5 Lageplan Grunderwerb: Baustraße Süd M 1 : 2.500
 - 8.6 Knotenpunkt B 20, Zufahrt Terminal M 1 : 1.000
 - 8.7 Gemarkung Alzgern M 1 : 2.000
 - 8.8 Gemarkung Emmerting M 1 : 2.000
 - 8.9 Gemarkung Raitenhaslach II M 1 : 2.000
 - 8.10 Gemarkung Raitenhaslach I M 1 : 2.000
 - 8.11 Gemarkung Holzfelder Forst M 1 : 2.000

- 9 Grunderwerbsverzeichnis

- 10 Wasserrechtliche Unterlagen

10.1 Erläuterungen

10.2 Entwässerungsanlagen

10.2.1 Entwässerungsanlagen NW + SW Lageplan Terminal M 1 : 1.000

10.2.2 Entwässerungsanlagen Lageplan Zuführungsgleis km 0,745 – km 1,384 M 1 : 1.000

10.2.3 Entwässerungsanlagen Lageplan Zuführungsgleis km 0,000 – km 0,745 M 1 : 1.000

10.3 Rechennetzplan Terminal M 1 : 1.000

10.4 Rechennetzplan Zuführungsgleis

10.4.1 km 0,745 – km 1,384 M 1 : 1.000

10.4.2 km 0,000 – km 0,745 M 1 : 1.000

10.5 Sonderbauwerke – Niederschlagswasser LP – Versickerungsbecken M 1 : 250

10.6 Nachweise der Versickerungsanlagen

10.6.1 Terminal

A Zusammenstellung der Teileinzugsgebiete

B1 Versickerungsbecken M153/A138

B2 Absetzbecken (Sedimentationsanlage)

C Nachweis der Mulden – Verkehrsflächen VS 1 - VS 3

D Schachtversickerung

E Nachweis der Mulden-Verkehrsflächen VS 4

F Nachweis der Rigolen – Verkehrsflächen

10.6.2 Nachweis der Versickerungsanlagen

A Zuführungsgleis: Mulden – Gleisanlagen A 138

B Zuführungsgleis: Rigolen – Gleisanlagen A 138

C Rigolen – Verkehrsflächen SÜ B 20, A 138
(Brückenbereich B 20)

10.6.3 Anbindung Bundesstraße B 20

(Knotenpunkt B 20/Zufahrt KV Terminal)

10.7 Entwässerungsanlagen - Niederschlagswasser

10.7.1 Hydraulische Berechnung Terminal

10.8 Entwässerungsanlagen - Schmutzwasser

Ermittlung des Schmutzwasserabflusses

(Dispogebäude / Sozialgebäude)

10.9 Regelpläne Versickerungsanlagen M 1 : 25

10.10 Nachweis des Rückhaltevolumens (Löschwasserrückhaltung)

10.10.1 Berechnung des Rückstauvolumens „Gleistassen“

10.10.2 Berechnung des Stauraumkanalvolumens

10.10.3 Berechnung des Rückhaltevolumens in den Leckagewannen

10.10.4 Zusammenstellung des Gesamtrückhaltevolumens

- 10.11 *Gutachten des privaten Sachverständigen - Kleinkläranlagen
- Nur zur Information -*

BAND 3

- 11 *Fachbeitrag Umwelt*
- 11.1 *Umweltverträglichkeitsstudie*
- 11.2 *Artenschutz*
- 11.3 *Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)*
- 11.3.1 *Bestands und Konfliktplan – Nur zur Information - M 1 : 2.500*
- 11.3.2 *Landschaftspflegerische Maßnahmen Blatt 1-9 M 1 : 1.000*
- 11.3.3 *Übersichtsplan der landschaftspfleg. Maßnahmen M 1 : 20.000*
- 11.4 *Lichttechnische Untersuchung*
- 11.5 *Lufthygienische Untersuchung*

BAND 4

- 12 *Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung*
- 13 *Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz*
- 14 *Landesplanerische Beurteilung im Raumordnungsverfahren - Nur zur Information -*
- 15 *Geotechnisches Gutachten – Auszüge - Nur zur Information -*
- 16 *Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen, Ergänzungen und Änderung – „KV Terminal mit Infrastruktur“ - Nur zur Information -*

BAND 5 – Umverlegung der Erdgashochdruckfernleitung SÜDAL

- 1 *Erläuterungsbericht*
- 2 *Übersichtsplan M 1 : 25.000*
- 3 *Luftbildplan M 1 : 5.000*
- 4 *Lageplan zur Planfeststellung M 1 : 1.000*
- 5 *Bauwerksverzeichnis*
- 6 *Plan zum Grundstücksverzeichnis M 1 : 1.000*
- 7 *Grundstücksverzeichnis*
- 8 *Kreuzungsdetailplan M 1:250*
- 9 *Angaben zur Umweltverträglichkeit*
- 10 *Angaben zum Eingriff in Natur und Landschaft*

BAND 6 – Wasserwirtschaftliche Eignungsfeststellung der Umschlagfläche aus Asphalt

- 1 Inhaltsverzeichnis
- 2 Anlagenbeschreibung
 - a. Beschreibung
 - b. Lageplan-Becken_M_1-250 (Z.Nr. G-LP240 KANN-ARGE-O)
 - c. Lageplan-ABW_M_1-1000 (Z.Nr. G-LP203 KANN-ARGE-O)
 - d. Feuerwehr-Einsatzplan
- 3 Übersichtslageplan
EF-ÜLP101-KAN-ARGE-00 M 1 : 1000
- 4 Lagepläne
 - Lageplan Gleisanlagen Tiefbau
EF-LP204-GOB-ARGE-00 M 1 : 500
km 1.3+30,000 bis km 1,8+81,495
 - Lageplan Gleisanlagen Tiefbau
EF-LP205-GOB-ARGE-00 M 1 : 500
km 1.8+81,495 bis km 2,3+14,740
- 5 Querschnitte M 1 : 100
EF-RS 402-GOB-ARGE-00 km 1.9+16,230 (Schnitt 2-2)
EF-QS 531-GOB-ARGE-00 km 1.5+66,505
EF-QS 532-GOB-ARGE-00 km 1.5+96,505
EF-QS 533-GOB-ARGE-00 km 1.6+18,131
EF-QS 534-GOB-ARGE-00 km 1.6+26,505
EF-QS 535-GOB-ARGE-00 km 1.6+86,505
EF-QS 536-GOB-ARGE-00 km 1.7+44,131
EF-QS 537-GOB-ARGE-00 km 1.8+06,505
EF-QS 538-GOB-ARGE-00 km 1.8+70,132
EF-QS 539-GOB-ARGE-00 km 2.2+20,035
EF-QS 540-GOB-ARGE-00 km 2.1 + 13,387
- 6 Entwässerung
 - a. Längsschnitt Hauptwassersammler
Niederschlagswasser M 1 : 1000
EF-LS 301-KAN-ARGE-00
 - b. Höhenpläne
 - EF-LS 405-GOB-ARGE-00 M 1 : 500/50
km 1.4+36,0000 - 1,9+33,1320
 - EF-LS 406-GOB-ARGE-00 M 1 : 500/50
km 1.9+-33.1320 - 2,3+35,0000
 - c. Details/ Einbauanleitungen
EF-DET701-GOB-ARGE-00 Schachtbauwerk DN 1000
EF-DET702-GOB-ARGE-00 Details stoffundurchlässige Stoffe
EF-DET704-GOB-ARGE-00 Details Beton - Halbschale
Einbauanleitung Entwässerungsrinne
Einbauanleitung Rohre und Schächte Entwässerung
Zulassung/Abmessungen Porosit-Halbschale

3. Der RegioInvest Inn-Salzach GmbH wird die **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** gemäß § 15 Abs. 1 WHG erteilt,

Niederschlagswasser von den befestigten Flächen des unter **1.a)** planfestgestellten KV-Terminals in Burghausen und dessen Straßenzufahrtsbereich in das Grundwasser einzuleiten. Die Einleitung darf über folgende Einleitstellen erfolgen:

Bezeichnung	Angeschlossene Fläche (A _E)	Undurchlässige Fläche (A _U)	Flächenarten
Zentrales Versickerbecken	36.000 m ²	31.000 m ²	Abstellflächen, Umfahrs Spuren, Umschlaggleise, LKW - Parkplatz
Sickermulde VS 1	5.800 m ²	2.600 m ²	Dächer, Verkehrsflächen ohne Umschlag
Sickermulde VS 2	2.600 m ²	925 m ²	Dächer, Verkehrsflächen ohne Umschlag
Sickermulde VS 3	1.400 m ²	1.200 m ²	Dächer, Verkehrsflächen ohne Umschlag
Mulde Straßenbrücke B 20	593 m ²	534 m ²	Straßenfläche

Zudem darf Niederschlagswasser von der Zufahrtsstraße mit einer undurchlässigen Fläche von 8.100 m² breitflächig über deren Bankette versickert werden.

4. Es wird folgende **straßenrechtliche Verfügung** getroffen:
Soweit nicht eine fiktive Widmung, Umstufung oder Einziehung aufgrund Unwesentlichkeit des jeweiligen Vorhabensteils bereits mit der Verkehrsübergabe bzw. Sperrung eintritt (§ 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG), werden von der Bundesstraße 20, der Kreisstraße AÖ 24 und den Gemeindestraßen
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
 - die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
 - die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.
- Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und dem Widmungs-, Umstufungs- und Einziehungsplan des Staatlichen Bauamts Traunstein vom 04.06.2012 (Anlage 3.3.3). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht.
5. **Folgende Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter I.1 werden festgelegt:**
- 5.1 **Eisenbahnrecht, Eisenbahntechnik**
- a)
Dem Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 2 – LEA-Koordinator, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg) sind die Unterlagen der Ausführungsplanung vor Baubeginn der jeweiligen Gewerke zur Durchsicht vor-

zulegen. In diesen sind alle Bahnanlagen nach folgenden Gewerken darzustellen:

Bautechnik: Gleise, Weichen (Güteprüfblätter Werksabnahme), Bemessung Gleisabschluss, Rangierwege, Leitungskreuzungen, sowie Bauteile, die im Druckbereich von Eisenbahnverkehrslasten zum Liegen kommen

Energietechnik: Gleisfeldbeleuchtung, ggf. Weichenheizung usw.

Maschinentechnik/Betrieb: Bremsprobeanlage usw., betriebliche Unterlagen (Betriebskonzept bzw. örtliche Richtlinien, Sammlung betrieblicher Vorschriften o. ä.).

b)

Der Einbau der Anschlußweiche in Gleis 17 des Bahnhofs Wackerwerk der Deutschen Bahn AG darf nur in enger Abstimmung mit der Deutschen Bahn erfolgen. Hierzu ist mit der DB Services Immobilien GmbH, Barthstraße 12, 80339 München, Kontakt aufzunehmen.

Im Zusammenhang hiermit weist das Eisenbahn-Bundesamt in seiner im Verfahren abgegebenen Stellungnahme auf nachstehende Pflichten der Deutschen Bahn AG gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt als ihrer Aufsichtsbehörde hin:

- Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

- Sofern über den in den Planunterlagen dargestellten Änderungen an Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes hinaus weitere bauliche Änderungen an solchen Betriebsanlagen erforderlich sein sollten, wären hierfür die Anträge von einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.

- Es ist zu beachten, dass für Verfahren nach § 18 AEG beim Eisenbahn-Bundesamt nur Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes antragsberechtigt sind. Sofern die vorzunehmenden Änderungen an den Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes unter die vorgenannten Verwaltungsvorschriften fallen, ist zu beachten, dass nur die darin Genannten beim Eisenbahn-Bundesamt vorlageberechtigt sind.

5.2. Naturschutz einschl. Artenschutz

- 5.2.1 Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß Seite 63 ff der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 11.1 der genehmigten Pläne) sind zu vermeiden; soweit dies nicht möglich ist, sind sie möglichst gering zu halten.
- 5.2.2 Die Minimierungsmaßnahmen M01 bis M04, die auf den Seiten 58 - 66 des Berichts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannt sind, sind zu verwirklichen.
- 5.2.3 Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität CEF01 bis CEF06, die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G5, die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 sowie die Ersatzmaßnahmen E1 bis E6, jeweils genannt im Maßnahmenkatalog unter 7.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, sind zu verwirklichen.
- 5.2.4 Die Einzelheiten der Gestaltung und Durchführung der Maßnahmen nach 5.2.2 und 5.2.3 bedürfen der Bearbeitung in einer gesonderten Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung. Diese ist vor Maßnahmenbeginn auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes unter Be-

- achtung der geltenden Richtlinien und Normen zu erstellen und unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Altötting vorzulegen.
- 5.2.5 Zur fachtechnischen Umsetzung und Effizienzkontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vor und während der Baumaßnahme durchzuführen.
- 5.2.6 Die Ansaat und Bepflanzung darf nur mit autochthonem Material vorgenommen werden. Für die Pflanzung sind gebietsheimische (autochthone) Pflanzen der Herkunftsregion Hu (Unterbayerisches Hügelland) gem. „Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern (EAB)“ zu verwenden. Für die Ansaat ist autochthones Saatgut mit 50 % Kräuteranteil für die Region 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) zu verwenden. Bei Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, kann auch Forstware von Erntebeständen der Herkunftsregion verwendet werden. Bei Wildrosen und Traubenkirschen soll wegen der innerartlichen genetischen Vielfalt nur örtlich gewonnenes Material verwendet werden. Auf Verlangen des Landratsamts Altötting ist diesem für das Saat- und Pflanzgut ein prüfbarer Herkunftsnachweis (Zertifikat) vorzulegen.
- 5.2.7 Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG (bisher Art. 6a Abs. 4 BayNatSchG) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Sollen dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen "auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen" i. S. des § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeglichen werden, muss die Gemeinde beim Satzungsbeschluss Eigentümerin der betreffenden Flächen sein oder es muss in sonstiger Weise ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Gemeinde über diese Flächen gesichert sein. Falls die Gemeinde nicht Eigentümerin der Ausgleichsflächen ist, ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit notwendig.

5.3. Wasserrecht

- 5.3.1 Die Ausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend den Antragsunterlagen zu erfolgen.
- 5.3.2 Vor dem Drossel- und Verteilerbauwerk ist ein Absperrschacht einzurichten. Der Absperrschieber muss elektrisch und manuell zu betätigen sein. Die elektrische Betätigung des Schiebers ist von mehreren Positionen, mindestens aber am Schieber und im Bereich der Betriebsleitung, zu ermöglichen.
- 5.3.3 Am Absperrschacht sind an geeigneter Stelle Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Bestimmung von pH-Wert und Leitfähigkeit des abfließenden Niederschlagwassers einzurichten.
- 5.3.4 Zum Rückhalt von verunreinigtem Abwasser ist ausreichendes Rückhaltevolumen, mindestens jedoch 1.200 m³ in Hauptkanal, Gleistassen und Leckagewannen zur Verfügung zu stellen.
- 5.3.5 Vor der Einleitung in das Sickerbecken ist ein Probenahmeschacht zu installieren. Der Probenahmeschacht ist so auszuführen, dass eine ungestörte Probenahme aus dem abfließenden Regenwasser möglich ist.
- 5.3.6 Die stoffundurchlässige Gleisabdichtung ist in mindestens fünf Gleiswannen aufzuteilen. Diese müssen durch Absperrschieber vom Hauptkanal abge-

trennt werden können. Die Absperrschächte sind so auszubilden und zu positionieren, dass verunreinigtes Regenwasser aus den einzelnen Gleiswanen jederzeit gesondert aufgenommen und einer geeigneten Behandlung zugeführt werden kann.

- 5.3.7 Anlagenteile, Absperrmöglichkeiten, Kontrollmöglichkeiten und Leitungen sind in einem Bestandsplan darzustellen und vor Ort deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 5.3.8 Die gesamte Anlage ist vor Inbetriebnahme von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 78 BayWG abnehmen zu lassen.
Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 69 BayWG erreicht werden kann. Dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein ist ein Abnahmeprotokoll zu übersenden.
- 5.3.9 Durch betriebliche und bauliche Einrichtungen muss sichergestellt werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht über die Sickeranlagen in das Grundwasser gelangen können.
- 5.3.10 Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen.
- 5.3.11 Dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein ist eine für den Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen verantwortliche Person zu benennen.
- 5.3.12 Für den Betrieb und die Wartung der Versickerungsanlagen sind die Hinweise und Empfehlungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, für die Sedimentationsanlage sind die Wartungshinweise des Herstellers zu beachten.
- 5.3.13 Die Absperrschieber, die elektronischen Bauteile dazu und die Messeinrichtungen sind regelmäßig, mindestens jedoch monatlich auf Ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen. Schieber und Messeinrichtungen sind nach Herstellerangaben zu warten.
- 5.3.14 Vorfälle, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dabei sind folgende Daten aufzunehmen:
- Zeit, Datum und Position des Vorfalls
 - Produktbezeichnung, Produktname, Hersteller
 - Menge, Konsistenz des Stoffes
 - erfolgte Maßnahmen
- Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass Niederschlagswasser durch den ausgetretenen Stoff verunreinigt wird, sind diese Vorfälle dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein unverzüglich zu melden. Das weitere Vorgehen ist mit diesem abzustimmen.
- 5.3.16 pH-Wert und Leitfähigkeit des zur Versickerung gebrachten Wassers sind an der unter 5.3.3 genannten Messstelle kontinuierlich aufzuzeichnen und mindestens für den Zeitraum der letzten 6 Monate abrufbar zu halten.

- 5.3.17 Die unter 5.3.3 genannte Meßstelle ist so auszustatten, dass sie bei Über- bzw. Unterschreiten von nach Betriebserfahrung festzulegenden Werten der Messung nach 5.3.3 und außerdem bei Feststellen von explosionsgefährlichen Gasen durch die vorgesehenen Explosionsschutzmeßgeräte
- automatisch einen Bereitschaftsdienst benachrichtigt
 - automatisch den Haupt-Absperrschieber schließt.
- 5.3.18 Es ist eine Person als Bereitschaftsdienst einzuteilen, die Meldungen nach 5.3.17 jederzeit annehmen kann. Die Person muss geeignet und verpflichtet sein, die Situation vor Ort zu beurteilen und Maßnahmen entsprechend dem Alarmplan zu ergreifen bzw. in die Wege zu leiten. Sie muß im Alarmfall so rasch vor Ort sein, dass sie durch Einleiten von Gegenmaßnahmen ein Übertreten von Schadstoffen in das Grundwasser verhindern kann.
- 5.3.19 Für die Entsorgung von kontaminiertem Abwasser sind vor Inbetriebnahme des Terminals Maßnahmen festzulegen und geeignete Einrichtungen zu jederzeitigem Einsatz bereitzuhalten.
- 5.3.20 Am Ablauf der Sedimentationsanlage (Probenahmeschacht) ist im Abstand von etwa 6 Monaten eine qualifizierte Stichprobe des ablaufenden Regenwassers zu entnehmen und auf folgende Parameter zu analysieren: TOC, AOX und Kohlenwasserstoffe. Sollten sich dabei Hinweise auf eine Kontamination des Niederschlagswassers ergeben, sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein weitere Untersuchungen durchzuführen.
- 5.3.21 Der Oberboden im Versickerungsbecken ist alle 5 Jahre auf die Parameter der Tabelle 1, Anhang 1 des LfU-Merkblattes 3.8/1 zu untersuchen. Die erste Beprobung ist vor Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.
- 5.3.22 Für die Anlage ist ein Alarmplan aufzustellen. Darin sind konkrete Regelungen zu treffen, mit denen gewährleistet werden kann, dass Austritte von wassergefährdenden Stoffen entdeckt und ein Eintritt dieser Stoffe in die Versickerungsanlagen verhindert wird. Die entsprechenden Betriebsabläufe und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Der Alarmplan ist regelmäßig hinsichtlich dieser Anforderung zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Betriebsangehörige, Bereitschaftsdienst und Einsatzdienste sind regelmäßig und nach Änderungen mit dem Alarmplan vertraut zu machen.
- 5.3.23 Die Erstellung der Umschlagfläche aus Asphalt hat durch Fachbetriebe nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (VAwS) zu erfolgen.
- 5.3.24 Die Umschlagfläche aus Asphalt muß vor der Verfüllung mit Gleisschotter und wiederkehrend nach § 19 VAwS durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS mindestens an den Abläufen und Kontrollschächten auf ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.
- 5.3.25 Die unterirdischen Entwässerungsleitungen der Umschlagfläche aus Asphalt sind einschließlich dem Hauptsammler (Löschwasserrückhaltung) bis zum zentralen Absperschacht vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre nach DIN 1610 einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.
- 5.3.26 Die Abläufe und Kontrollschächte im Gleisbereich und im Hauptsammler sind mindestens jährlich auf Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.

Die Leckagewannen sind mindestens jährlich auf Schäden zu kontrollieren. Die Kontrollen sind von fachkundigen Personen auszuführen und zu protokollieren. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

5.4. Waldrecht

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 11.3 der genehmigten Pläne) beschriebenen Maßnahmen sind zu verwirklichen. Der waldrechtliche Ausgleich für die Rodung der Waldfläche südöstlich der Bundesstraße 20 – künftige Trasse des Zuführungsgleises – ist dabei auf den Flurstücken 105 und 369/0 der Gemarkung Raitenhaslach zu leisten.

5.5. Bodenschutz

- 5.5.1 Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Konzept für den Umgang mit dem Bodenaushub, insbesondere auch zur Getrennthaltung von unterschiedlich kontaminierten Böden oder Bodenschichten, zu erstellen. Das Konzept ist mit dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22 - Bodenschutz, und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.
- 5.5.2 Die im Baufeld anfallenden mineralischen Abfälle, insbesondere Böden, sind vorrangig vor Ort wiederzuverwerten. Der abgeschobene Mutterboden ist gesondert zu lagern.
- 5.5.3 Abzutransportierender Bodenaushub (Humus und Rotlage) ist stichprobenartig tiefenorientiert auf Perfluorooctansäure (PFOA) zu untersuchen. Qualität (zugelassener Probenehmer, zugelassenes Labor usw.), Beprobungspunkte und Umfang (Parameter, Anzahl/ Beprobungsdichte usw.) der Bodenuntersuchungen sind vorher mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22 - Bodenschutz, und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein vorzulegen.
- 5.5.4 Die Verwertung von mineralischen Abfällen zur Herstellung von technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau, insbesondere für den Bodenaufbau und die Entwässerungseinrichtungen in den Verkehrsflächenbereichen, hat nach den folgenden Veröffentlichungen zu erfolgen:
- Mitteilung 20 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen/Reststoffen“ - Technische Regeln für Boden - vom 06.11.1997 (spätere Versionen in Bayern nicht eingeführt!) für Böden. Diese ist im Internet verfügbar unter <http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>.
 - Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005, eingeführt mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 09.12.2005, für geprüfte, güteüberwachte und zertifizierte Recyclingbaustoffe aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch. Dieser ist im Internet verfügbar unter <http://www.stmug.bayern.de/umwelt/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf>.
- 5.5.5 Falls im Rahmen der Baumaßnahmen Hausmüll, Bauschutt oder ähnliches Verfüllmaterial freigelegt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22 - Bodenschutz, umgehend zu verständigen.
- 5.5.6 Die Inanspruchnahme von Freiflächen für Baustellen und Zwischenlagerflächen sowie die Verdichtung des Bodens durch Befahren mit Baumaschinen insbesondere außerhalb der späteren Anlagengrenze sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

5.6 Straßen- und Tiefbau

Die Ausführungsplanung der Kreisverkehrsplätze ist mit dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 – Tiefbau – abzustimmen.

6. Vorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

II.

Die gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Vereinbarungen der Einwender mit der Vorhabensträgerin erledigt haben.

III.

1. Die RegioInvest Inn-Salzach GmbH hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens unter I.1 zu tragen.

2. Die GASCADE Gastransport GmbH hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens unter I.2 zu tragen.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird jeweils mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 18 AEG i.V.m. §§ 1, 23 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), § 17 FStrG i. V. m. Art. 39 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie in Bezug auf die Umverlegung der Erdgashochdruckfernleitung der GASCADE Gastransport GmbH aus § 43 EnWG. Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

B. Verfahren

1. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 25.01.2011, den Plan für den Bau eines Umschlagbahnhofs für den kombinierten Verkehr einschließlich der Umverlegung der Erdgashochdruckfernleitung SÜDAL der WINGAS Transport GmbH und für die Errichtung einer Straßenüberführung für die Bundesstraße 20 sowie für den Umbau des Knotens B 20 / AÖ 24, jeweils auf dem Gebiet der Stadt Burghausen, festzustellen. Mit Schreiben vom 28.04.2011 reichte sie geänderte Planunterlagen ein, in die die Ergebnisse einer Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting über die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Abdichtung der Terminalfläche eingearbeitet wurden.
2. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden in den Städten Burghausen und Neuötting sowie den Gemeinden Emmerting und Mehring auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Zeit vom 30.05.2011 bis einschließlich 01.07.2011 während der Sprechzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher öffentlich bekannt gemacht worden.
3. Der Antrag wurde den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet. Alle Stellen haben sich geäußert.
4. Innerhalb der Einwendungsfrist haben 133 Personen und Unternehmen sowie die Bürgerinitiative Verkehrskonzept Burghausen Einwendungen erhoben bzw. schriftliche Stellungnahmen abgegeben.
5. Die Stadt Burghausen hat mit Bekanntmachung vom 17.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 87a aufgestellt, der eine Rodung von 14,10 ha Wald, davon 13,76 ha Bannwald und naturschutzrechtlichen (einschließlich Artenschutz) und waldrechtlichen Ausgleich durch Neuaufforstung von Wald im Verhältnis 1:1 und zusätzlichen Ausgleich im Offenland von 4,85 ha festsetzt. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche, die in etwa deckungsgleich mit dem westlich der Bundesstraße 20 gelegenen Teil der Vorhabensfläche ist. Die Entscheidung über die Rodung des Waldes auf der vom Bebauungsplan erfassten Fläche obliegt daher nicht mehr der Regierung von Oberbayern; die Rodung wird insoweit als nicht mehr antragsgegenständig betrachtet.
6. Mit Schreiben der WINGAS Transport GmbH vom 25.11.2011 übernahm diese den Antrag in Bezug auf die Umverlegung ihrer Erdgashochdruckleitung und ergänzte die Pläne hierfür.
7. Die Vorhabensträgerin legte am 22.12.2011 die die Anbindung der Bundesstraße 20 betreffenden Pläne in überarbeiteter Form vor. Die Planung war aufgrund der Vorgaben des Staatlichen Bauamts Traunstein zu ändern.
8. Mit Schreiben vom 24.02.2012 teilte die GASCADE Gastransport GmbH mit, ihre Firma sei durch Namensänderung aus der WINGAS Transport GmbH entstanden; sie trete an deren Stelle in das Planfeststellungsverfahren ein.

9. Die Vorhabensträgerin legte mit Schreiben vom 22.05.2012 die das Entwässerungskonzept für die Terminalfläche betreffenden Teile der Antragsunterlagen in überarbeiteter Form vor. Die Pläne zur vorgesehenen Entwässerung waren aufgrund der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamts Traunstein und des Landratsamts Altötting wesentlich zu ändern.
10. Zu den vorstehend unter 6., 7. und 9. genannten Änderungen wurden Stellungnahmen der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden sowie der Grundstückseigentümer eingeholt (Art. 74 Abs. 8 BayVwVfG).
11. Der Termin zur Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen fand nach ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung am 30.03.2012 in Burghausen statt.
12. Mit Schreiben vom 13.07.2012 teilte die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH mit, sie habe den Inhalt des Planfeststellungsantrags auf die RegioInvest Inn-Salzach GmbH, Burghausen, übertragen. Dieses Unternehmen teilte unter gleichem Datum mit, künftig als Vorhabensträger aufzutreten.
13. Mit Schreiben vom 11.09.2012 ergänzte die RegioInvest Inn-Salzach GmbH den Antrag um Pläne für die Errichtung eines Schutzbauwerks zur Gleiskreuzung einer am Südufer des Alzkanals befindlichen Rohrleitung der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, die von der Vinnolit GmbH betrieben wird.

C. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Die Abwicklung eines möglichst hohen Verkehrsanteils mittels der Eisenbahn ist verkehrspolitische Zielsetzung im Freistaat Bayern, in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Aus diesem Grund liegt der Bau von Anlagen des öffentlichen Eisenbahnbetriebs allgemein im öffentlichen Interesse.

Die Planrechtfertigung des konkreten Vorhabens wurde erbracht. Eine öffentliche Umschlaganlage des kombinierten Verkehrs Straße/Schiene ist in Burghausen und in der gesamten Planungsregion 18 nicht vorhanden. Die Vorhabensträgerin hat eine Untersuchung von Standortalternativen angestellt und mit den Antragsunterlagen zur Prüfung eingereicht.

Die Standortalternativenprüfung kommt zum Schluss, dass sich von den insgesamt zehn in die Betrachtung einbezogenen Standorten der Standort „Vierlindenschlag, Burghausen“ (Standort 1) als der Standort erweist, der auf Grundlage einer umfassenden Bewertung der Standortkriterien - einschließlich der Umweltverträglichkeitsgesichtspunkte - am geeignetsten erscheint. Die Vorhabensträgerin hat ihren Antrag dementsprechend für diesen Standort gestellt.

Das geplante Vorhaben entspricht bei Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Eine wesentliche in der landesplanerischen Beurteilung aufgeführte Maßgabe ist die Durchführung einer detaillierten Alternativenprüfung unter Einbindung der naturschutzfachlichen Belange für das KV-Terminal.

Gemäß landesplanerischer Beurteilung ist in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die Einwirkungen auf Landschaft und Naturhaushalt, soweit wie möglich, minimiert bzw. ausgeglichen werden. Dies geschieht mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluß und war auch Aufgabe der Stadt Burghausen im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87a.

Nach Prüfung der Alternativenuntersuchung kommt die Regierung von Oberbayern zum Ergebnis, dass die Errichtung des Containerterminals an der beantragten Stelle vernünftigerweise geboten ist.

Insbesondere kommt die Anlage an der nunmehr genehmigten Stelle ohne behördliche Regelung der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter aus; auch gehen von der Anlage sowie dem Zuführungsgleis keine Lärmemissionen aus, die an Wohnanwesen die gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte bzw. -richtwerte überschreiten.

In Maßgabe 4.4 der landesplanerischen Beurteilung im Raumordnungsverfahren vom 07.01.2009 wird die Erarbeitung eines interkommunalen Gesamtkonzeptes für Industrie- und Verkehrsflächen in den Gemeinden des Chemiedreiecks als notwendig angesehen. Die Landesplanungsbehörde in der Regierung von Oberbayern teilte hierzu auf Anfrage mit, dem landesplanerischen Erfordernis werde Genüge getan, wenn mit der Erarbeitung begonnen worden sei.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH teilte mit, sie habe diese Auflage bereits umgesetzt; es sei vom Logistik-Kompetenzzentrum bzw. Fraunhofer-Institut Prien am 30.11.2009 ein Konzept fertiggestellt worden. Dieses sei den Bürgermeistern des Landkreises Altötting vorgestellt worden. Die Umsetzung des Konzepts, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten würden noch diskutiert.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH teilte außerdem mit, derzeit werde die interkommunale Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden im Landkreis Altötting im Wesentlichen durch die Wirtschaftsfördereinrichtung des Landratsamtes Altötting koordiniert. Diese halte Unterlagen wie z.B. einen Landkreisflächenkatalog bereit und stelle diesen Interessenten kostenlos zur Verfügung. Der Landkreis sei auch dem Flächenmanagement-System „Sisby“ der IHK angeschlossen und vermittele mit diesem System Flächen an Unternehmen.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH übernehme außerdem auf Wunsch schon seit längerer Zeit die Koordination von Ansiedlungswünschen interessierter Unternehmen oder Standortveränderungen in Absprache mit den umliegenden Kommunen, nicht nur am Standort Burghausen, sondern auch in den umliegenden Gemeinden.

D. Auswirkungen des Vorhabens, Berücksichtigung öffentlicher Belange

Allgemeines

Der Planfeststellungsantrag der RegioInvest Inn-Salzach GmbH umfaßt die Erteilung von Genehmigungen für den Bau

- von Gleisanlagen mit einer Länge von 5,5 km und 11 Weichen, anschließend an Gleis 16 des DB-Bahnhofs Wackerwerk,
- einer Eisenbahnbrücke über den Alzkanal,
- eines Terminal-Betriebsgebäudes,
- zweier Portalkräne,
- einer Straßenbrücke der Bundesstraße 20 über die zu erstellenden Gleisanlagen und zweier Kreisverkehrsplätze im Zuge der Anbindung des Vorhabens an die Bundesstraße 20

sowie für die Umverlegung einer Erdgashochdruckleitung und vieler anderer Leitungen. Die WINGAS Transport GmbH, heute GASCADE Gastransport GmbH, übernahm den Antrag im Hinblick auf die nach dem Energiewirtschaftsgesetz planfeststellungspflichtige Umverlegung ihrer Erdgashochdruckleitung.

Grundstücke

Die Antragstellerinnen haben dargelegt, dass ihnen die für das Vorhaben einschließlich der notwendigen naturschutz- und waldrechtlichen Ausgleichsflächen benötigten Grundstücke zur Verfügung stehen. Die Deutsche Bahn AG hat ihr Einverständnis damit erklärt, dass in Gleis 16 ihres Bahnhofs Wackerwerk die Anschlußweiche zum Containerterminal eingebaut wird. Mit der Inanspruchnahme von Grundstücken, die nicht im Eigentum der Antragstellerinnen stehen, besteht seitens der Eigentümer Einverständnis.

Eisenbahnrecht

Die eisenbahntechnische Prüfung hat ergeben, dass die vorgelegte Genehmigungsplanung aus eisenbahntechnischer Sicht für die Zwecke der Planfeststellung vollständig ist, und keine unzulässigen Planungsgrößen verwendet wurden. Der Entscheidung liegt auch zugrunde, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden sowie das allgemein anerkannte technische sowie das berufsgenossenschaftliche Regelwerk angewandt wird.

Die eisenbahnfachlichen Nebenbestimmungen werden zur Einhaltung der bautechnischen Standards und zur Gewährleistung einer sicheren Betriebsführung angeordnet.

Umweltauswirkungen des Vorhabens

Eine gesonderte Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben in seinem zur Entscheidung anstehenden Umfang nicht erforderlich.

Nach der Rodung von Wald im Umfang von 14,10 ha, davon 13,76 ha Bannwald auf rechtlicher Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 87a der Stadt Burghausen ist das zur Entscheidung anstehende Vorhaben nur noch mit einer Rodung von Wald im Umfang von 1,58 ha im Bereich des geplanten Zuführungsgleises verbunden. Das am Anfang des Verfahrens gegebene Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund einer Rodung von Wald von mehr als 10 ha bzw. Bannwald von mehr als 5 ha - (§ 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 UVPG sowie ergänzend Art. 39a Abs.1 Nr. 2 BayWaldG) - besteht daher nicht mehr.

Auf Grund von § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG (Waldrodung von 1 bis 5 ha Wald) war nunmehr (noch) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen. Auf Grund von § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 14.8 der Anlage 1 UVPG (intermodale Umschlaganlage für Eisenbahnen) war außerdem eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Hierzu im einzelnen:

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete.

Westlich des Holzfelder Forstes liegt das Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Inn und untere Alz“. Östlich des Planungsraums, jenseits der Industrieanlagen der Wacker Chemie AG bzw. der OMV Deutschland GmbH, liegen das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet („SPA“) „Salzach und Inn“.

In der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) werden Beeinträchtigungen, die als erheblich eingestuft werden, als Konflikte definiert. Die Rodung des Waldes auf dem größten Teil der Vorhabensfläche ist, nachdem sie auf der Grundlage des städtischen Bebauungsplans erfolgte, nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Entscheidung. Die in der UVS ermittelten Konflikte für die Schutzgüter fallen deshalb in Bezug auf den Verfahrensgegenstand geringer aus und sind wie folgt zu erwarten:

Schutzgut Boden:

Eingriff in das Schutzgut Boden durch den Verlust und die Beeinträchtigung (Neuversiegelung und Umwandlung) von Böden mit Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation.

Schutzgut Wasser:

Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Klima, Luft:

Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft durch den Verlust von 1,58 ha Wald wird als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut Flora und Fauna:

Der Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch den Verlust von 1,58 ha Wald mit Lebensraumfunktion und durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Fläche und der gerodeten Waldfläche von 14,10 ha wird als erheblich bewertet. Jedoch steht der nicht zur Versiegelung bestimmte Teil der Flächen auch künftig als Standort bzw. Lebensraum zur Verfügung.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholungsnutzung:

Die gerodete Waldfläche von 14,10 ha besitzt keine Erholungsfunktion. Die verbleibende Rodung von 1,58 ha Wald stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, das im Vorhabensgebiet durch industrielle Nutzung geprägt ist. Das Wegenetz – von Bedeutung ist hier insbesondere der Radwanderweg – wird für die Dauer der Bauarbeiten unterbrochen und anschließend in geänderter Lage, jedoch mit gleicher Funktion wieder hergestellt.

Schutzgut Mensch:

Die Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen der Anlage werden nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zur Verminderung des überörtlichen LKW-Verkehrs; die hiervon als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit entlastet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Hier wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt.

Die Antragsunterlagen sehen eine Reihe von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Die Vorhabensträgerin wird zu deren Verwirklichung verpflichtet. Trotz umweltrelevanter Konflikte wird deshalb im Ergebnis von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinn des § 3c Abs. 1 UVPG zu rechnen.

Die Planfeststellungsbehörde stützt sich bei der Genehmigung des Vorhabens auf die umweltrelevanten Aussagen im Antrag, die Stellungnahme des Landratsamts Altötting als zuständiger Umweltbehörde sowie die zusätzliche Überprüfung verschiedener Themen durch die Fachstellen der Regierung von Oberbayern.

Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens stehen der Feststellung der Pläne nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies am 16.07.2012 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern öffentlich bekanntgemacht.

Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Die Flächen, auf denen die Bahnanlage errichtet werden soll, sind im Flächennutzungsplan der Stadt in seiner neuesten Fassung, auf das Vorhaben zugeschnitten, als Industriegebiet dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 87a der Stadt Burghausen vom 17.10.2011 ist auf das Vorhaben zugeschnitten und stellt die nach Eisenbahnrecht zu bewertenden Anlagen- teile sowie die für diese erforderlichen Ausgleichsflächen nachrichtlich dar.

Naturschutz und Waldrecht

Die Flächen, auf denen das Vorhaben verwirklicht werden soll, stellen sich als Waldfläche (künftige Fläche des Zuführungsgleises) bzw. Brachfläche (gerodeter Wald, künftige Fläche des Containerterminals mit Nebenanlagen) dar. Insgesamt war eine Rodung von 15,68 ha Wald, davon 13,76 ha Bannwald, vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 87a der Stadt Burghausen vom 17.10.2011 gestattet eine Waldrodung von 14,10 ha, davon 13,76 ha Bannwald; er legt auch den erforderlichen naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Ausgleich hierfür fest. Die Regierung von Oberbayern hat im eisenbahnrechtlichen Verfahren nun noch über den naturschutz- und waldrechtlichen Ausgleich der Inanspruchnahme von 1,58 ha tatsächlicher Waldfläche ohne Bannwaldeigenschaft zu entscheiden.

Die Vorhabensträgerin hat den Antragsunterlagen einen Landschaftspflegerischen Begleitplan beigelegt. Dieser bezieht sich auf den Antrag in seiner ursprünglichen Fassung, d. h. vor der Herausnahme der Waldrodung auf der Terminalfläche als Teil des Antrags. Mit der Verlagerung der Waldrodung auf der Terminalfläche in den Regelungsgehalt des städtischen Bebauungsplans Nr. 87a stellen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nun eine Überkompensation in Bezug auf das zur Entscheidung der Regierung von Oberbayern anstehende Vorhaben dar; der größte Teil davon wird bereits von der Stadt Burghausen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans verwirklicht. In naturschutzrechtlicher Hinsicht verbleibt ein Ausgleichs- und Ersatzbedarf für die Inanspruchnahme der Trasse der Waldfläche des Zuführungsgleises. Eine genaue Abgrenzung nach Teilen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und entsprechende Neufassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Antrag im nunmehrigen Umfang ist jedoch aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich und aus fachlicher Sicht nicht vorteilhaft. Die Vorhabensträgerin hat sich nämlich bereit erklärt, für die Umsetzung des gesamten, dem Antrag in der Ausgangsfassung zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplans einzustehen. Daher wird ihr die Umsetzung des gesamten Landschaftspflegerischen Begleitplans wie in der Anlage 11.3 der festgestellten Unterlagen aufgegeben.

Mit der Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff des Vorhabens in die Natur ausgeglichen. Die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Altötting sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck haben sich mit den vorgesehenen Maßnahmen einverstanden erklärt.

Ein Ausgleich in waldrechtlicher Hinsicht findet auf den Flurstücken Fl.-Nr. 105 (Teilfläche) und 369/0 der Gemarkung Raitenhaslach statt.

Artenschutz

Die Waldbereiche des Holzfelder Forstes sind durch einen Wechsel von älteren und jüngeren Waldbeständen gekennzeichnet. Die Baumartenzusammensetzung schwankt von nadelbaumgeprägten Beständen über Mischbestände bis zu jungem Laubwald. Kleine Bereiche stechen durch ihr höheres Alter und ihren Totholzreichtum hervor.

Das Gebiet erreicht insbesondere durch seine Fledermausvorkommen (8 Arten wurden nachgewiesen) eine hohe faunistische Wertigkeit. Alle vorkommenden Arten sind europarechtlich geschützt. Vor allem das Vorkommen der Mopsfledermaus und der Brandtfledermaus im Bannwaldbereich muss als bedeutsam angesehen werden.

Vom Vorhaben sind gemeinschaftsrechtlich geschützte, Wald bewohnende Fledermausarten durch den Verlust von potenziellen Quartieren in Folge der Rodung betroffen. Zudem ist eine Beeinträchtigung von Fledermausarten im Umgriff um das KV-Terminal durch Lichtimmissionen nicht auszuschließen. Durch die festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Maßnahmen M01 - M03) und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen CEF-01 und CEF-02) lassen sich jedoch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermeiden. Die Maßnahme CEF-03 stellt den vorgezogenen Ausgleich an entfallenden Habitatstrukturen im Vorkommensgebiet der lokalen Population sicher.

Weiterhin werden Habitate für waldbewohnende Vogelarten (43 Arten brüten im Untersuchungsgebiet), zahlreiche Amphibienarten (7 Arten wurden nachgewiesen) sowie die Zauneidechse vorhabensbedingt beeinträchtigt. Die Eingriffsfläche ist als Fortpflanzungshabitat für die streng geschützte FFH-Art Gelbbauchunke natur-schutzfachlich relevant.

Die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (M01, M02 und M04) sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF-02 und CEF-04 bis CEF-06 vermeiden die Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Für das Vorkommen von 28 Tagfalterarten sowie weitere besonders geschützte oder nach FFH-Recht geschützte Arten wie z. B. Gras- und Laubfrosch, Berg- und Teichmolch, Erdkröte, Blindschleiche sowie Kleine Zangenlibelle und Spanische Flagge treten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf.

Weitere ausschließlich national streng geschützte Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Immissionsschutz

Mit den Antragsunterlagen wurde eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Müller-BBM vom 20.10.2010 vorgelegt.

a) Die Berechnung und Beurteilung von Geräuschen des Schienenverkehrs, die von Neubau- und Änderungsvorhaben hervorgerufen werden, regelt die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Vorliegend war zu untersuchen, ob beim Betrieb des Zuführungsgleises einschließlich der in das vorhandene Gleis der Deutschen Bahn AG einzubauenden Anschlußweiche (Gleis Nr. 17) die davon ausgehenden Lärmimmissionen die zulässigen Grenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) zur Tagzeit und 49 dB(A) zur Nachtzeit an Wohnanwesen überschritten werden. Nach Anlage 2 zur 16. BImSchV ist bei der Berechnung der Beurteilungspegel bei Schienenwegen eine Korrektur um -5 dB(A) zur Berücksichtigung der geringen Störwirkung des Schienenverkehrslärms in Ansatz zu bringen. Die Beurteilung der Geräuschsituation hat für die über die gesamte Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) gemittelten Schalldruckpegel auf Basis der in § 2 der 16. BImSchV genannten Immissionsgrenzwerte zu erfolgen. Eine Beurteilung der Schienenverkehrsgeräuschsituation anhand von Einzelereignissen und Maximalpegeln (z. B. analog zur Beurteilungspraxis des Fluglärms) ist in der 16. BImSchV nicht vorgesehen.

Das von der Vorhabensträgerin vorgelegte schalltechnische Gutachten betreffend das Zuführungsgleis einschließlich der in das vorhandene Gleis der Deutschen Bahn AG einzubauenden Anschlußweiche (Gleis Nr. 17) kommt zu dem Ergebnis, dass die von seinem Betrieb ausgehenden Lärmimmissionen die zulässigen Grenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) zur Tagzeit und 49 dB(A) zur Nachtzeit an keinem Wohnanwesen überschreiten. Dies gilt auch für die an das Bahngelände angrenzenden Wohngrundstücke an der Westseite des Jägerwegs zwischen den

Hausnummern 11 und 21, bei denen die errechneten Immissionswerte den Grenzwerten am nächsten kommen.

b) Das Containerterminal ist als gewerbliche Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anzusehen. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen aus seinem Betrieb - ausgenommen dem Betrieb des Zuführungsgleises, hierzu siehe vorstehend unter a) – ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen. Sie enthält einzuhaltende Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit von der baurechtlichen Einstufung des Gebietes, in dem die Immissionsorte liegen. Straßenfahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen.

Das von der Vorhabensträgerin vorgelegte schalltechnische Gutachten betreffend das Betriebsgelände des Terminals einschließlich der darin befindlichen Gleisanlagen kommt zu dem Ergebnis, dass an allen untersuchten Immissionsorten bzw. Wohnanwesen die vom Terminalbetrieb ausgehenden Lärmimmissionen die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zur Tagzeit und zur Nachtzeit nicht überschreiten. An allen diesen Anwesen werden die Werte um mindestens 9 dB(A) unterschritten.

c) Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.3.1996 - 4C 9.95 – darf die zusätzliche Lärmbeeinträchtigung durch den Bau oder die wesentliche Änderung eines Verkehrswegs zusammen mit bereits vorhandenem Verkehrslärm (Vorbelastung) zu keiner Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt. Zu prüfen ist die Gesamtbelastung für diejenigen Wohnanwesen bzw. Immissionsorte, für die die Auswirkungen der neu hinzukommenden Gleisanlage zu prüfen sind - vgl. oben unter a). Das Vorhaben besteht aus dem Bau einer Gleisanlage im Anschluß an den DB-Bahnhof Wackerwerk. Der Einbau einer Weiche in Gleis 16 des DB-Bahnhofs Wackerwerk gehört zum Vorhaben und wird immissionsschutzrechtlich mit diesem gemeinsam bewertet. Darüber hinausgehende Änderungen der DB-Gleisanlage finden nicht statt. Daher besteht keine rechtliche Grundlage, die von der bestehenden DB-Gleisanlage im übrigen Stadtgebiet Burghausen gegenwärtig oder künftig ausgehenden Lärmemissionen in dem gegenständlichen Planfeststellungsverfahren zu bewerten.

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb für die an das Bahngelände angrenzenden Wohngrundstücke an der Westseite des Jägerwegs zwischen den Hausnummern 11 und 21 die Vorlage eines Gutachtens zur Gesamtlärbetrachtung verlangt.

Gesetzlich festgelegte Grenzwerte bestehen nicht. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs setzt die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bei Gebieten, die zum Wohnen bestimmt sind, mit 70 bis 75 dB(A) tagsüber und 60 bis 65 dB(A) nachts an (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 1998 - BVerwG 11 A 3/98 - BVerwGE 107, 350; BGH, Urteil vom 25. März 1993 - III ZR 60/91 - BGHZ 122, 76).

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass beim Betrieb des Zuführungsgleises gemeinsam mit dem Betrieb der bestehenden Gleisanlagen der Deutschen Bahn westlich des Jägerwegs nicht die Immissionswerte erreicht werden, ab denen eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist.

Nach der fachtechnischen Bewertung durch die Regierung von Oberbayern sind Durchführung und Ergebnis der schalltechnischen Gutachten nicht zu beanstanden. Insbesondere sind die schalltechnischen Orientierungswerte aus dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ nicht einschlägig. Der Anwendungsbereich der DIN 18005 ist – vgl. Nummer 1 „Anwendungsbereich“ der DIN 18005 - aus-

drücklich auf die städtebauliche Planung beschränkt. Gleiches gilt für die Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und die darin benannten Beurteilungsverfahren. Beide Regelwerke, deren Heranziehung im Verfahren von verschiedener Seite verlangt wurde, sind in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren zum Neubau von Eisenbahnbetriebsanlagen nicht anwendbar.

Insgesamt ergibt die rechtliche Bewertung der schalltechnischen Untersuchungen, dass Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Wasserrecht

a)

Die Entwässerung des Umschlagterminals ist im Trennsystem vorgesehen, wobei

- eine Sammlung der anfallenden Niederschlagswässer aus den wesentlichen Verkehrsflächen, Behandlung im Absetzbecken und die Versickerung in einem zentralen Versickerungsbecken erfolgt.
- eine direkte Versickerung von Grünflächen, Dachflächen und kleineren Verkehrsflächen über dezentrale Versickerungsmulden vorgesehen ist.
- eine Behandlung der häuslichen Schmutzwässer in vollbiologischen Kleinkläranlagen gewährleistet wird.
- eine Versickerung von vorbehandelten häuslichen Schmutzwässern über Versickerungsanlagen (Schacht bzw. Mulde) vorgenommen wird.

Die beabsichtigte Beseitigung des anfallenden Niederschlags- und Schmutzwässers stellt eine Benutzung des Grundwassers im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich der Erlaubnis oder der Bewilligung. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Vorhaben ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG beim Einleiten von Stoffen in Gewässer unzulässig. Gemäß § 15 Abs. 1 WHG kann jedoch eine gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Die gehobene Erlaubnis dient dazu, die Rechtsstellung des Gewässerbenutzers gegenüber Abwehransprüchen Dritter im Vergleich zur beschränkten Erlaubnis (vgl. Art. 15 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG) stärker abzusichern (vgl. § 16 Abs. 1 WHG). Auf die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis hat der Antragsteller keinen Rechtsanspruch. Die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

Da der Betrieb des Umschlagterminals auch eine ordnungsgemäße Entwässerung erfordert und damit die Abwasserbeseitigung für die Realisierung des Vorhabens von erheblicher Bedeutung ist, wird für die Versickerung von Niederschlagswasser im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Altötting) eine gehobene Erlaubnis erteilt.

Die fachliche Prüfung der Antragsunterlagen im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis im Sinne des § 12 WHG erfolgte durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Zum fachgerechten Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser sowie verunreinigtem Wasser und anderen flüssigen Stoffen im Fall von Betriebsstörungen werden die Nebenbestimmungen unter 4.3 angeordnet. Die Vorhabensträgerin legte mit Schreiben vom 22.05.2012 die Entwässerungskonzept für die Terminalfläche betreffenden Teile der Antragsunterlagen in überarbeiteter Form vor. Die Pläne zur Entwässerung mußten von der Vorhabensträgerin aufgrund der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamts Traunstein und des Landratsamts Altötting wesent-

lich geändert werden und entsprechen nun den fachlichen Vorgaben dieser Stellen. Die unter 4.3 verfügbaren Nebenbestimmungen ergeben sich aus deren Prüfung.

b)

Für die Errichtung der Umschlaganlage sollen u.a. Teile bzw. Teil- und Baustoffkombinationen verwendet werden, die individuell bzw. vor Ort hergestellt werden und deshalb keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen. Ob sie geeignet sind, die an die Anlage zu stellenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen zu erfüllen, muß deshalb in einem Verfahren zur Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 13 VAWs geklärt werden. Dazu sind Pläne und Unterlagen erforderlich, die im Stadium des Planfeststellungsverfahrens üblicherweise noch nicht vollständig vorliegen, weil sie teilweise erst im Zuge der Ausführungsplanung oder nach einem Vergabeverfahren erstellt werden.

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die unterirdische Abdichtung aus Gussasphalt unterhalb der Gleise 1 bis 4 der Verladeanlage wird mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluß erteilt.

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Umschlagfläche aus Stahlbeton kann aufgrund nicht vorliegender Unterlagen nicht im Planfeststellungsverfahren mit erledigt werden; der Planfeststellungsbeschluß enthält deshalb unter **I.1.** eine aufschiebende Bedingung.

c)

Zur Errichtung der Kleinkläranlagen und Sickeranlagen für die Abwasserentsorgung des Dispositionsgebäudes und des Sozialraum-Containers werden Wasserrechtsverfahren bei der Stadt Burghausen geführt; nach Auskunft der Stadt ist mit der Erteilung der Erlaubnisse zu rechnen. Der Planfeststellungsbeschluß enthält deshalb unter **I.1.** eine aufschiebende Bedingung im Hinblick auf die Betriebsaufnahme der Abwasserentsorgung der Gebäude.

Bodenschutz

Nach § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, und ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen läßt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

a) Die Bauphase des Vorhabens ist mit folgenden Auswirkungen verbunden:

- Flächeninanspruchnahme für Baustellenzufahrten und provisorische Umleitungsstrecken
- Flächeninanspruchnahme durch die Zwischenlagerung von Erdmassen und Baustoffen

- Flächeninanspruchnahme für Baustellen- und Versorgungseinrichtungen und den Maschinenpark (Gefahr des Eintrags von Betriebsmitteln wie Diesel, Benzin, Öle und Schmiermittel in den Boden)
- Abgrabungen und Aufschüttungen

Bei den baubedingten temporären Auswirkungen können die Beeinträchtigungen des Bodens durch die unter 4.5 verfügten Nebenbestimmungen minimiert werden.

b) Die dauerhaften Auswirkungen bestehen in:

- Überbauung, Flächenverlust und Flächenumwandlung
- großflächiger Versiegelung des Bodens
- möglichen Störfällen, Havarien, Brände und Unfälle mit Austritt von wassergefährdenden Schadstoffen sowie Eintrag dieser Stoffe und von Löschmitteln in den Boden.

Die großflächige Versiegelung bewirkt einen Totalverlust von Wert- und Funktionselementen des Bodens. Der Boden fällt lokal insbesondere als Standort für die natürliche Vegetation und als Lebensraum für Tiere ersatzlos aus. Die Flächenversiegelung schließt eine Neubildung von Grundwasser durch die Versickerung von Niederschlagswasser aus. Jedoch wird das nicht direkt versickerte Oberflächenwasser in ein Sickerbecken geleitet, wodurch Niederschläge wieder dem Wasserkreislauf zugeführt werden.

Der fachgerechten Ausführung der stoffundurchlässigen Befestigungen, Abdichtungen und Entwässerungsanlagen mit ausreichender Aufnahme- und Rückhaltekapazität kommt eine große Bedeutung zu. Störfällen und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen wird durch die bauliche Ausführung gemäß den vom Landratsamt Altötting und Wasserwirtschaftsamt Traunstein geprüften Plänen in Verbindung mit den unter 4.3. verfügten Nebenbestimmungen begegnet. Die Verpflichtungen der an den Transportvorgängen Beteiligten nach dem Gefahrgutbeförderungsrecht bestehen daneben zusätzlich.

Vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage gehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden aus.

c) Die Gesamtheit der Auswirkungen des Vorhabens, deren Beeinträchtigungen durch die verfügten Maßnahmen minimiert werden können, hat insbesondere wegen des durch die Flächenversiegelung bedingten Totalverlusts von Wert- und Funktionselementen des Bodens eine hohe Beeinträchtigungsintensität auf das Schutzgut Boden.

Jedoch würde bei Verzicht auf die vorliegende Planung zwar der lokale Konflikt hinsichtlich des Schutzgutes Boden entfallen, aber resultierend aus dem steigenden Transport von Gütern auf der Straße ein nicht quantifizierbarer, aber doch nicht unerheblicher Flächenmeherverbrauch durch versiegelte Straßenverkehrs- und Umschlagflächen lokal und regional entstehen. Vor dem Hintergrund der umweltpolitisch erwünschten Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens kann deshalb trotz des bodenschutzspezifischen Konflikts der vorliegenden Planung zugestimmt werden.

Energiewirtschaftsrecht

Der vorliegende Beschluß gestattet die Umverlegung der Erdgashochdruckfernleitung SÜDAL der GASCADE Gastransport GmbH (700 mm Durchmesser) auf ca. 300 m Länge in der Stadt Burghausen, Gemarkung Holzfelder Forst.

Die Umverlegung wird erforderlich aufgrund der Überbauung der bestehenden Leitungstrasse durch das Umschlagterminal der RegioInvest Inn-Salzach GmbH.

Gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Auf Grund der Lage des Vorhabens auf den gleichen Flurstücken wie das KV-Terminal werden durch die Umverlegung keine neuen oder erheblicheren Umweltauswirkungen verursacht als durch den Bau des Terminals selbst.

Deshalb wird die Planfeststellung für die Umverlegung gemeinsam mit der Entscheidung über den Antrag der RegioInvest Inn-Salzach GmbH erteilt und mit deren Einverständnis die Pflicht zu Verminderung, Vermeidung und Ausgleich von Umweltauswirkungen von dieser übernommen.

Aufsichtsbehörde nach der dem EnWG nachgeordneten Gashochdruckleitungsverordnung ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Die neben der Planfeststellung durchzuführende Prüfung der technischen Ausführungsplanung und der Erfüllung von Anzeigepflichten des Betreibers nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgen von dort aus.

Eigene Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich, da die von der Umverlegung der Leitung ausgehenden Eingriffe durch Maßnahmen ausgeglichen werden, die bereits der RegioInvest Inn-Salzach GmbH auferlegt sind.

E. Würdigung der Einwendungen

Es wurden von verschiedener Seite Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

1.

Es liegt ein Schreiben der Bürgerinitiative Verkehrskonzept Burghausen vom 06.07.2011 vor. In der Einleitung des Schreibens wird erklärt: *„Die BI Verkehrskonzept Burghausen zielt mit ihrer Stellungnahme zu den Planungen für ein KV Terminal nicht auf dessen Verhinderung oder Beeinträchtigung. Sie tritt vielmehr für die Verlagerung des Güter-Fernverkehrs von der Straße auf die Schiene ein. Dabei soll und muss aber, wie im Raumordnungsbescheid für das Terminal festgelegt, auf die Veränderung der Situation der Bahnanlieger im Stadtgebiet von Burghausen Rücksicht genommen werden. Dies ist nach Auffassung der BI Verkehrskonzept Burghausen in den Planungsunterlagen nicht hinreichend geschehen.“*

Hierzu ist anzumerken, dass in den Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Oberbayern vom 07.01.2009 – die mit dem Begriff „Raumordnungsbescheid“ aus dem Schreiben der Bürgerinitiative vom 06.07.2011 gemeint sein dürfte - eine derartige Festlegung nicht getroffen wurde. Die hier einschlägige Maßgabe A.II.2 lautet: *„Immissionsschutz: In den nachfolgenden Zulassungsverfahren ist durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass durch den Betrieb des KV-Terminals die Immissionsbelastungen auf Mensch und Umwelt soweit wie möglich minimiert werden.“*

Hiermit ist gemeint, die Immissionsbelastungen aus dem Betrieb des KV-Terminals soweit wie möglich zu minimieren. In dem gegenständlichen Planfeststellungsverfahren als einzig erforderlichem Zulassungsverfahren bestehen die durch den ge-

setzlichen Rahmen vorgegebenen Möglichkeiten. Dem Träger des Vorhabens sind diejenigen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen bei einer Überschreitung der Grenz- bzw. Richtwerte zu treffen sind. Nachdem das Vorhaben, wie unter **D.** ausgeführt, nicht mit einer solchen Überschreitung verbunden ist, brauchen dem Träger des Vorhabens keine Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen auferlegt zu werden.

Das Vorhaben besteht, wie unter **D.** beschrieben, aus dem Bau einer Gleisanlage im Anschluß an den DB-Bahnhof Wackerwerk. Der Einbau einer Weiche in Gleis 16 des DB-Bahnhofs Wackerwerk gehört zum Vorhaben und wird immissionsschutzrechtlich mit diesem gemeinsam bewertet. Darüber hinausgehende Änderungen der DB-Gleisanlage finden nicht statt.

Am Schluß des Schreibens der Bürgerinitiative vom 06.07.2011 werden Forderungen benannt, die die Bürgerinitiative im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aufstellt. Sie sind darauf gerichtet,

- a) die bestehende Bahnstrecke der Deutschen Bahn AG im Ortsgebiet Burghausen mit Geschwindigkeits- und Nutzungsbeschränkungen und einer emissionsbasierten Trassenpreisstaffelung zu versehen,
- b) den Bau eines Zulaufgleises für den Güterverkehr nach Burghausen in den Bundesverkehrswegeplan einzustellen
- c) den Bau einer Umgehungsstraße für Burghausen in den Bundesverkehrswegeplan einzustellen
- d) eine Bundes- bzw. Staatsstraße in Burghausen sofort für den Lkw-Durchgangsverkehr zu sperren.

Es liegt ein weiteres Schreiben der Bürgerinitiative vom 12.07.2011 vor, bezeichnet als Ergänzung zur Stellungnahme. In diesem wird verlangt,

- e) der Luftreinhalte-Aktionsplan für die Stadt Burghausen aus dem Jahr 2007 müsse überarbeitet sowie eine Luftgüte-Meßstelle in Burghausen müsse örtlich verlegt werden.

Im Ergebnis wendet sich die Bürgerinitiative nicht gegen die Verwirklichung des Vorhabens oder eines seiner Bestandteile.

Die Forderungen der Bürgerinitiative aus den Schreiben von 06.07. und 12.07.2011 können der RegioInvest Inn-Salzach GmbH als Vorhabensträgerin für das KV-Terminal nicht auferlegt werden. Keine der oben genannten Forderungen a) bis e) kann von der Vorhabensträgerin selbst erfüllt werden. Ihre Zielrichtungen sind rechtlich bzw. inhaltlich jeweils zu qualifizieren als

- a) eisenbahnaufsichtliche Maßnahme in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes gegenüber der Deutschen Bahn AG
- b) Ergänzung der bundespolitischen Zielsetzung im Schienenwegebau
- c) Ergänzung der bundespolitischen Zielsetzung im Straßenbau
- d) Entscheidung der Straßenverkehrsverwaltung in Form einer Allgemeinverfügung
- e) Änderung des Luftreinhalte-/Aktionsplans durch die zuständigen Behörden und Fachstellen

Es kommt auch nicht in Betracht, eine Genehmigung des Vorhabens von der Umsetzung der Forderungen a) bis e) durch die jeweils zuständigen Stellen abhängig zu machen. Insbesondere sind weder die BI selbst noch die sie tragenden Personen in eigenen Rechten verletzt, wenn die Forderungen nicht verwirklicht werden. Weder im Verkehrs- noch im Umweltrecht besteht hierfür eine Rechtsgrundlage.

Den Einwendern steht es frei, entsprechende Anliegen bei den jeweils zuständigen Stellen vorzubringen.

Gesetzliche Vorschriften über zulässige Schall- und Abgasemissionen von Schienenfahrzeugen bestanden lange Zeit nicht; für neu zu bauende Fahrzeuge wurden sie in den letzten Jahren europaweit in Kraft gesetzt.

Fahrzeuge, die einmal eine Zulassung erhalten haben, dürfen ohne Einschränkung weiter betrieben werden. Sie sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und den vorgeschriebenen Untersuchungen zu unterziehen. Nachrüstpflichten bestehen nur z.B. für Funkanlagen, Zugsicherungseinrichtungen und ähnliche Bestandteile der jeweils aktuellen betrieblichen Sicherheitsstandards im Eisenbahnnetz.

Bahnanlagen dürfen – ebenso wie die Fahrzeuge – im einmal genehmigten Umfang weiter betrieben werden. Auch den Bahnbetreibern, wie jedem Bauherrn, bietet ihre Baugenehmigung einen sehr weitgehenden Schutz vor späteren Nachforderungen. Nachforderungen können von den Behörden nur gestellt werden, wenn konkrete Nachrüstpflichten oder andere Einschränkungen gesetzlich festgelegt wurden. Dies ist in Bezug auf Eisenbahnlärm, Fahrzeugabgase und Betriebszeiten auf bestehenden Bahnanlagen momentan aber nicht der Fall. Für solche Einschränkungen gibt es zur Zeit keine Rechtsgrundlage; die Aufsichtsbehörde könnte sie nicht anordnen. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) mit den darin genannten Grenzwerten gelten für die Berechnung und Beurteilung von Geräuschen des Schienenverkehrs, die von Neu- und Änderungsvorhaben hervorgerufen werden, und die Genehmigungsfähigkeit von Neu- und Umbauten. Näheres hierzu siehe oben unter **D** – Immissionschutz.

Die Belastungen für das Wohlbefinden der Anwohner, die sich aus dem Wohnen neben einem Bahnhof oder einer Eisenbahnstrecke ergeben können, sind von diesen also grundsätzlich hinzunehmen.

Werden in der Nähe von Bahnanlagen Wohnungen errichtet, so ist es Sache der Bauherren – überwacht von der Baugenehmigungsbehörde – für gesunde Wohnverhältnisse zu sorgen. Dies kann durch Lärmschutzwände oder –wälle sowie Schallschutzfenster und Lüftungseinrichtungen in Wohn- und Schlafräumen erreicht werden.

2.

Bei der Regierung von Oberbayern sind 119 gleichlautende Schreiben eingegangen, die von Personen aus dem gesamten Stadtgebiet auf der Grundlage eines Vordrucks mit Namen versehen und unterzeichnet wurden. Auf dem Vordruck ist vermerkt: *„diesen Brief bitte kopieren und weiter verteilen - Einsprüche bis 14.7.2011 einwerfen in die städt. Briefkästen Burghausen oder bei der BI Verkehrskonzept Burghausen abgeben“*. In den Schreiben wird verlangt,

- a) *zeitgleich mit dem Bau des Terminals die Ortsumgehungsstraße von Niederholz bis zum Klosterhof zu bauen, damit der Lkw-Verkehr bis zur Inbetriebnahme des Terminals aus der Stadt heraus geleitet wird.*
- b) *Große Lastwagen, die nicht über die Neue Brücke nach Österreich fahren, dürfen nicht mehr über die Marktler Straße auf der Bundesstraße 20 nach Hochöster fahren. Die Bundesstraße durch Burghausen muss für Fernlaster gesperrt werden.*
- c) *mit dem Bau des Güter-Terminals die Planungen und den Bau eines eigenen Güterzuggleises für alle Güterzüge von und nach Burghausen außerhalb des Wohngebietes vorzunehmen*
- d) *das Gleis durch das Burghauser Wohngebiet dürfe außer mit Personen-*

- Triebwagen nicht weiter zum Schaden der Gleisnachbarn befahren werden.*
 e) *Ohne die Ortumgehungs-Straße und das außerhalb Burghausens verlegte Industriegleis dürfe das Güterterminal nicht gebaut werden.*

Die Forderungen entsprechen denjenigen, die von der Bürgerinitiative Verkehrskonzept Burghausen mit Schreiben vom 06.07.2011 aufgestellt wurden.

Wie vorstehend unter **E. 1** ausgeführt, hat die Regierung von Oberbayern jedoch keine rechtliche Möglichkeit, Einschränkungen des Eisenbahnbetriebs auf bestehenden Gleisanlagen anzuordnen. Aus diesem Grund können die Einwendungen keinen Erfolg haben und müssen zurückgewiesen werden.

3.

Bei der Regierung von Oberbayern sind 8 weitere Schreiben von Privatpersonen eingegangen, in denen mit eigenem Text oder durch Abänderung des vorstehend unter 2. genannten Formblattes die unter 2. genannten Gesichtspunkte vorgetragen bzw. Forderungen gestellt werden. Die Personen wohnen im Heckenweg, in der Hegelstraße, Friedrich-Hacker-Straße, Robert-Koch-Straße, Piracher Straße, Stegerwaldstraße und Marktler Straße. Deren Hauptanliegen besteht darin, den Verkehr auf dem bestehenden Gleis der Deutschen Bahn einzuschränken bzw. nicht weiter zunehmen zu lassen.

Wie vorstehend unter **E. 1** ausgeführt, hat die Regierung von Oberbayern jedoch keine rechtliche Möglichkeit, den Eisenbahnbetrieb auf bestehenden Gleisanlagen zu beeinflussen. Aus diesem Grund können auch diese Einwendungen keinen Erfolg haben und müssen zurückgewiesen werden.

4.

Bei der Regierung von Oberbayern sind 5 Schreiben von Unternehmen eingegangen, die auf der für das Terminal oder das Zuführungsgleis vorgesehenen Fläche Leitungen für Strom, Gas oder Flüssigkeiten verlegt haben. Die Unternehmen verlangten, auf ihre Leitungen sei durch ausreichende Überdeckung Rücksicht zu nehmen bzw. sie seien auf Kosten der Vorhabensträgerin aus dem Vorhabensgebiet hinauszuverlegen oder am bestehenden Ort tieferzulegen.

Die Vorhabensträgerin legte inzwischen Dokumente vor, nach denen mit allen Betroffenen Vereinbarungen zum sachgerechten Umgang mit den jeweiligen Leitungen abgeschlossen worden sind, bzw. in denen sich die Leitungsbetreiber mit der Genehmigung des Vorhabens einverstanden erklären.

Für die Überbauung einer am Südufer des Alzkanals befindlichen Rohrleitung der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, die von der Vinnolit GmbH betrieben wird, durch das Zuführungsgleis ist auf Verlangen dieser Unternehmen ein Schutzbauwerk herzustellen. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend ergänzt.

Die Umverlegung der Erdgas-Hochdruckleitung der GASCADE Gastransport GmbH ist außerdem planfeststellungspflichtig nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Planfeststellung hierzu wird im vorliegenden Beschluß unter I.2 erteilt. Die Änderung der übrigen Leitungen ist nicht gesondert genehmigungspflichtig.

F. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluß dargestellt und bewertet. Im einzelnen siehe hierzu unter **D**.

G. Gesamtergebnis

Bei Abwägung der Interessen der Antragstellerinnen sowie der öffentlichen und privaten Belange kommt die Regierung von Oberbayern zu dem Ergebnis der Feststellbarkeit der Pläne.

In den Nebenbestimmungen wurden u. a. umweltrechtliche Pflichten angeordnet sowie eisenbahnfachliche Festlegungen getroffen.

Die Pläne konnten deshalb unter den gesetzten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

H. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG und § 43 EnWG i. V. mit Art. 1, 2, 4 und 19 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) und Tarif-Nr. 5.II.1/1.10.1 und 5.III.3/1.10.2 des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766).

Bitte die Kosten erst nach Erhalt einer gesonderten Rechnung bezahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid befügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Die Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung unter I.2 dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Hinweise zur Bauausführung:

Bei der Bauausführung sind die geltenden Rechtsvorschriften und Regeln der Technik zu beachten. Ihre Bestimmungen sind hier nicht eigens aufgeführt. Dazu gehören u.a.:

- *Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO, betreffend den Einbau der Weiche in die Gleisanlage der Deutschen Bahn),*

- *Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (EBOA)*
- *Eisenbahn-Signalordnung (ESO),*
- *Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) und Anhang zu den Oberbau-Richtlinien (AzObri-NE),*
- *Technische Information Nr. 24 des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen „Bahnübergangsbefestigungen und Eindeckungen von Gleisen“,*
- *Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen" (BGV D 30),*
- *Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" (BGV D 33)*

Hinweise zum Bahnbetrieb:

Der Betrieb der Eisenbahn setzt die Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebs nach § 7f Allgemeines Eisenbahngesetz voraus. Für nichtbundeseigene Eisenbahnen wird diese von der Regierung von Oberbayern auf Antrag erteilt, wenn die Anlage fertiggestellt und u. a. die Betriebssicherheit und eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen sind.

Katzameyer
Regierungsdirektor